

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 31. Juli

1961

Inhalt:

Verordnung über das Orgel- und Glockenwesen

Verordnung

*Verordnung über das Orgel- und Glockenwesen

Vom 29. Juni 1961

Gemäß § 108 Abs. 2 (Buchst. l, q und t) der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden verordnet der Evangelische Oberkirchenrat, was folgt:

§ 1

(1) Orgeln und Glocken in Kirchen und sonstigen kirchlichen Gebäuden sind für den gottesdienstlichen Gebrauch bestimmt. Sie müssen klanglich und technisch dieser Bestimmung genügen sowie sachverständig und sorgfältig gepflegt werden.

(2) Bei der Beschaffung, Unterhaltung und Instandsetzung von Orgeln und Glocken ist nach den Vorschriften dieser Verordnung zu verfahren.

I. Orgel- und Glockenprüfungsämter

§ 2

Aufsicht

Die Aufsicht über das Orgel- und Glockenwesen in der Evangelischen Landeskirche in Baden wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat ausgeübt; dieser bedient sich dabei der Orgel- und Glockenprüfungsämter, nämlich

- a) des Evangelischen Orgel- und Glockenprüfungsamtes Heidelberg
für die Kirchenbezirke Adelsheim, Boxberg, Bretten, Durlach, Heidelberg, Ladenburg-Weinheim, Mannheim, Mosbach, Neckarbischofsheim, Neckargemünd, Oberheidelberg, Pforzheim-Stadt, Pforzheim-Land, Sinsheim und Wertheim;
- b) des Evangelischen Orgel- und Glockenprüfungsamtes Karlsruhe
für die Kirchenbezirke Baden-Baden, Emmendingen, Freiburg, Hornberg, Karlsruhe-Stadt, Karlsruhe-Land, Konstanz,

Lahr, Lörrach, Müllheim, Rheinbischofsheim und Schopfheim.

§ 3

Aufgaben der Orgel- und Glockenprüfungsämter

Die Leiter der Orgel- und Glockenprüfungsämter sind die amtlichen Sachverständigen der Landeskirche in allen Orgel- und Glockenangelegenheiten. Sie wirken bei allen Orgelneubauten, -umbauten und -ausbesserungen sowie bei der Beschaffung von Glocken und Läutemaschinen mit, überwachen die vertragsmäßige Ausführung der Arbeiten und Lieferungen und prüfen die fertiggestellten Orgeln, Glocken und Läutemaschinen.

§ 4

Beauftragung

(1) Die Orgel- und Glockenprüfungsämter werden nur auf besonderen Auftrag des Evangelischen Oberkirchenrats tätig. Anträge auf Auftragserteilung sind stets an diesen zu richten.

(2) Gutachtliche Äußerungen, insbesondere Dispositionen (§ 7 Abs. 1, § 24) und Prüfungsergebnisse (§§ 12 Abs. 1, 16 Abs. 1, 18 Abs. 3, § 29), die den Kirchengemeinden gegenüber abgegeben werden, sind dem Evangelischen Oberkirchenrat nachrichtlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 5

Orgelprüfung

(1) Die Orgel- und Glockenprüfungsämter haben eine regelmäßige Prüfung der in ihrem Dienstbereich vorhandenen Orgeln, zusammengefaßt nach Kirchenbezirken, in der Weise durchzuführen, daß nach Ablauf von jeweils 12 Jahren sämtliche Werke geprüft sind. Dabei sollen auch die vorhandenen Geläute besichtigt und etwaige Mängel abgestellt werden.

(2) Durch diese Prüfungen sollen sich die Orgel- und Glockenprüfungsämter eine genaue Kenntnis der Orgeln ihres Dienstbereiches erwerben und deren Instandhaltung durch die Orgelbauer (§§ 17 ff) überwachen. Insbesondere sollen die Kirchengemeinderäte, Pfarrer und Or-

ganisten hinsichtlich Pflege und Benützung der Orgeln sachgemäß beraten und unterstützt werden. Den Orgel- und Glockenprüfungsämtern soll es auf Grund der über alle Orgeln und Glocken zu führenden Aufzeichnungen möglich sein, bei besonderen Vorkommnissen die Kirchengemeinden zu beraten, ohne sich jeweils besonders an Ort und Stelle begeben zu müssen.

(3) Die Orgel- und Glockenprüfungsämter berichten über das Ergebnis der Prüfungen dem Evangelischen Oberkirchenrat in doppelter Fertigung und legen dabei etwa erforderliche Herstellungs-, Verbesserungs- oder Erneuerungsvorschläge vor.

§ 6

Gebühren

(1) Für die Amtshandlungen der Orgel- und Glockenprüfungsämter werden nachstehende Gebühren gewährt:

- | | |
|--|---------|
| a) für jeden Bericht einschl. des Schreibmaterials, Porto usw. | 4,50 DM |
| b) für Ausarbeitung einer Orgeldisposition samt Feststellung der Vergebungsbedingungen je Register | 1,- DM |
| c) für die schriftliche Begutachtung der Angebote einschließlich der zugehörigen Kostenvoranschläge nebst Einzelkostenberechnungen und dergl. je Angebot | 7,50 DM |
| d) für jede aufgetragene Prüfung eines Orgelbaues je Register | 2,25 DM |
| e) für die Prüfung einer Glocke | 15,- DM |
| f) für die Disposition eines Geläutes je Glocke | 5,- DM |
| g) für die Prüfung einer elektr. Läuteanlage | 10,- DM |
| h) für die Begutachtung von Angeboten für Orgelinstandsetzungen, Beschaffung von Glocken und Läuteanlagen | 3,75 DM |
| i) für die Prüfung eines Geläutes auf dem Turm als Pauschalgebühr für das Gesamtgeläute | 10,- DM |
| k) für die Prüfung der Orgeln und Glocken eines Kirchenbezirks (§ 5) an Stelle der Sätze nach a) bis i) folgende Pauschalgebühren: | |
| für jede Orgel | 15,- DM |
| für jedes Geläute | 7,50 DM |

(2) Die Leiter der Orgel- und Glockenprüfungsämter erhalten außer den Gebühren nach Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung sowie bei Dienstgeschäften außerhalb ihres Dienstsitzes eine Reisekostenvergütung (Reisekostenstufe II) nach den für die landeskirchlichen Beamten geltenden Dienstreisekostenbestimmungen.

II. Orgelneubauten, -umbauten und -instandsetzungen

§ 7

Vorbereitung

(1) Ist eine neue Orgel zu bauen oder ein Umbau oder eine Instandsetzung an einem vor-

handenen Werk vorzunehmen, hat der Kirchengemeinderat zunächst dem Evangelischen Oberkirchenrat zu berichten. Dieser beauftragt erforderlichenfalls das zuständige Orgel- und Glockenprüfungsamt, die Kirchengemeinde zu beraten und entsprechende Vorschläge zu machen, insbesondere ein Gutachten über den Zustand der vorhandenen Orgel abzugeben, sowie einen Entwurf (Disposition) und einen Kostenüberschlag für das Orgelbauvorhaben anzufertigen.

(2) Auf einen im Einzelfall bestehenden Denkmalschutz des Orgelwerkes ist zu achten; § 28 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 8

Beschlußfassung des Kirchengemeinderates

Auf Grund der Vorschläge des Orgel- und Glockenprüfungsamtes (§ 7) beschließt der Kirchengemeinderat die Ausführung des Vorhabens sowie die Deckung des voraussichtlichen Gesamtaufwandes.

§ 9

Aufbringung der Mittel

(1) Soweit der Aufwand für das Vorhaben nicht durch Spenden oder aus sonstigen Mitteln der Kirchengemeinde aufgebracht wird, kann er als Aufwand für kirchliche Bauten aus Kirchensteuermitteln gedeckt werden.

(2) Der aufzubringende Betrag kann auf mehrere Haushaltsjahre verteilt werden. Beim Vollzug des Haushaltsplanes sind die angeforderten Teilbeträge auf einem besonderen Konto zu führen. Sie dürfen nur für das Orgelbauvorhaben verwendet werden.

§ 10

Vergebung der Arbeiten

(1) Erst nachdem die Deckung des voraussichtlichen Aufwandes gesichert ist, dürfen die Arbeiten vergeben werden.

(2) Die Vergebung soll auf dem Wege des beschränkten Ausschreibens erfolgen.

(3) Sofern nach dem Kostenüberschlag des Orgel- und Glockenprüfungsamtes der Aufwand für das Orgelbauvorhaben 1000,- DM nicht übersteigt, kann von dem Ausschreiben Abstand genommen und der Auftrag im Benehmen mit dem Orgel- und Glockenprüfungsamt unmittelbar einer Orgelbauanstalt erteilt werden.

§ 11

Beschränktes Ausschreiben

(1) Zu dem Ausschreiben fordert der Kirchengemeinderat mindestens drei leistungsfähige Orgelbauanstalten zur Abgabe von Angeboten auf. Über die Auswahl der Orgelbauanstalten entscheidet der Kirchengemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Orgelbauanstalten, die sich nach Feststellung eines Orgel- und Glockenprüfungsamtes in den letzten drei Jahren als ungeeignet oder

unzuverlässig erwiesen haben, dürfen zur Abgabe eines Angebots nicht aufgefordert werden.

(3) Der Kirchengemeinderat übersendet den ausgewählten Orgelbauanstalten den vom Orgel- und Glockenprüfungsamt aufgestellten Entwurf (Disposition) und das Formblatt „Bedingungen für die Bewerbung um Orgelarbeiten“ (Anlage I) mit der Aufforderung, innerhalb einer im Ausschreiben festzusetzenden Frist nach Maßgabe des Entwurfes Pläne und Kostenvoranschlag für das Orgelbauvorhaben einzureichen.

§ 12

Prüfung der Angebote

(1) Der Kirchengemeinderat legt die Angebote dem zuständigen Orgel- und Glockenprüfungsamt zur gutachtlichen Prüfung unmittelbar vor. In dem Gutachten ist auch darzulegen, inwieweit sich die einzelnen Angebote zur Berücksichtigung bei der Vergebung des Auftrages eignen.

(2) Der Zuschlag soll nur auf Grund eines in jeder Beziehung annehmbaren, die einwandfreie und rechtzeitige Ausführung der Arbeiten gewährleisten den Angebotes erteilt werden. Die niedrigste Geldforderung ist für die Erteilung des Auftrages nicht ausschließlich entscheidend.

(3) Nicht zu berücksichtigen sind Angebote, welche

- a) den dem Ausschreiben zu Grunde gelegten Bedingungen nicht entsprechen;
- b) eine in offenbarem Mißverhältnis zur verlangten Leistung stehende Preisforderung enthalten;
- c) keine genauen Preisangaben enthalten, sondern sich darauf beschränken, andere Angebote zu unterbieten.

§ 13

Mitwirkung des Kirchenbauamtes (Staatl. Hochbauamtes)

(1) Die Angebote für den Neu- oder Umbau einer Orgel legt das Orgel- und Glockenprüfungsamt auch dem Evangelischen Kirchenbauamt vor. Dieses prüft die Angebote nach bautechnischen Gesichtspunkten, beurteilt insbesondere etwa erforderliche Veränderungen am Kircheninbau (Ort der Aufstellung, Prospektgestaltung, Vergrößerung oder Abänderung der Orgelempore u. dergl.) und stellt hierfür einen Kostenüberschlag auf.

(2) Bei Orgeln in einem Kirchengebäude, für welches das Land baupflichtig ist, hat sich der Kirchengemeinderat vor einer Beschlußfassung unter Vorlage des Angebotes und des Gutachtens des Evangelischen Kirchenbauamtes mit dem zuständigen Staatlichen Hochbauamt ins Benehmen zu setzen.

(3) Für sonstige Kirchengebäude, zu denen eine Kirchengemeinde nicht baupflichtig ist, gilt Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß an-

stelle des Staatlichen Hochbauamtes der Baupflichtige tritt.

§ 14

Abschluß des Orgelbauvertrages

(1) Nach Prüfung der Angebote (§ 13) beschließt der Kirchengemeinderat die Zuschlagserteilung und endgültige Deckung des Gesamtaufwandes einschließlich der damit verbundenen Nebenkosten. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(2) Der Kirchengemeinderat setzt die gewählte Orgelbauanstalt von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntnis und schließt mit ihr unter Mitwirkung des Orgel- und Glockenprüfungsamtes vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats den Orgelbauvertrag unter Beachtung des als Anlage II beigegebenen Musters ab.

(3) Die Zahlungsbedingungen sind so zu vereinbaren, daß mindestens ein Drittel der Gesamtsumme erst vier Wochen nach Abnahme des Werkes (§ 16) ausbezahlt wird.

(4) Bewerbern, die den Zuschlag nicht erhalten haben, ist vom Kirchengemeinderat ein ablehnender Bescheid zu erteilen.

§ 15

Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats

(1) Der Orgelbauvertrag (§ 14 Abs. 2) ist dem Evangelischen Oberkirchenrat über das zuständige Orgel- und Glockenprüfungsamt in doppelter Fertigung zur Genehmigung vorzulegen. Der Vorlage ist ein Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des Kirchengemeinderats über seine Beschlußfassung nach § 14 Abs. 1 und, soweit nach § 13 Abs. 2 und 3 erforderlich, die Stellungnahme des Staatlichen Hochbauamtes oder des Baupflichtigen anzuschließen. Das Orgel- und Glockenprüfungsamt äußert sich bei der Vorlage an den Evangelischen Oberkirchenrat darüber, ob gegen den Vertrag Bedenken zu erheben sind.

(2) Eine Fertigung des mit Genehmigungsvermerk versehenen Orgelbauvertrages übersendet der Kirchengemeinderat der Orgelbauanstalt.

(3) Die Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats gilt für das Orgel- und Glockenprüfungsamt zugleich als Auftrag, das Orgelwerk nach Fertigstellung zu prüfen und abzunehmen (§ 16).

§ 16

Abnahme

(1) Das Orgel- und Glockenprüfungsamt prüft das fertige Orgelwerk und teilt das Ergebnis dem Orgelbauer und der Kirchengemeinde gutachtlich mit.

(2) Nachdem die Orgelbauanstalt alle Anstände behoben hat, erklärt das Orgel- und Glockenprüfungsamt dem Kirchengemeinderat und der Orgelbauanstalt schriftlich, daß das Or-

gelwerk vertragsgemäß geliefert ist und abgenommen werden kann.

(3) Nach der Abnahme ist vom Kirchengemeinderat im Benehmen mit dem Orgel- und Glockenprüfungsamt mit der ausführenden Orgelbauanstalt ein Instandhaltungsvertrag abzuschließen.

III. Instandhaltung der Orgeln

§ 17

Grundsatz

(1) Die Instandhaltung der Orgeln und deren Stimmung darf nur erprobten Orgelbauern anvertraut werden.

(2) Die Instandhaltungsverträge sind unter Beachtung des als Anlage III beiliegenden Modells abzuschließen.

§ 18

Gemeinschaftliche Orgelbauer

(1) Das Orgel- und Glockenprüfungsamt soll darauf hinwirken, daß möglichst viele Orgeln eines Kirchenbezirks dem gleichen Orgelbauer in Pflege gegeben werden. Neue oder umgebaute Orgeln bleiben jedoch während der vertraglich festgelegten Gewährszeit und tunlichst auch über diese Frist hinaus in der Pflege des Erbauers (§ 16 Abs. 3).

(2) Die Bestellung eines gemeinschaftlichen Orgelbauers erfolgt durch das zuständige Dekanat im Wege des beschränkten Ausschreibens. § 11 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Instandhaltungsverträge werden nach Begutachtung durch das Orgel- und Glockenprüfungsamt von den Kirchengemeinderäten abgeschlossen.

(4) Verträge, welche nach vorstehender Vorschrift zustande kommen, bedürfen keiner Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

§ 19

Prüfung

Nach jeder Stimmung und Durchsicht der Orgel durch den Orgelbauer hat der Organist die richtige Ausführung der Arbeiten nachzuprüfen und dem Orgelbauer unterschriftlich zu bestätigen.

§ 20

Kündigung

Der Instandhaltungsvertrag kann von der Kirchengemeinde im Benehmen mit dem Orgel- und Glockenprüfungsamt unter Beachtung der im Vertrag vorgesehenen Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 21

Deckung des Aufwandes

Die Kirchengemeinden haben in den Haushaltsplan einen angemessenen Betrag für die Instandhaltung der Orgeln einzusetzen, damit sie in der Lage sind, den hierfür entstehenden Aufwand zu decken.

IV. Andere Baupflichtige

§ 22

(1) Ist zu einer Orgel ein landeskirchlicher Fonds bau- und unterhaltungspflichtig, finden die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

(2) Ist zu einer Orgel weder eine Kirchengemeinde noch ein kirchlicher Fonds bau- und unterhaltungspflichtig, haben die Kirchengemeinderäte auf entsprechende Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung hinzuwirken. § 15 findet keine Anwendung.

V. Das Glockenwesen

§ 23

Allgemeine Bestimmung

Auf das Glockenwesen finden die §§ 7–16 entsprechende Anwendung, sofern sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 24

Mitwirkung

des Orgel- und Glockenprüfungsamtes

Die Beschaffung, Auswechslung oder Instandsetzung ganzer Geläute oder einzelner Glocken darf nur unter Mitwirkung des zuständigen Orgel- und Glockenprüfungsamtes erfolgen (§ 7). Dieses macht Vorschläge über die Tonzusammenstellung unter Berücksichtigung der wesentlichen Gesichtspunkte und gibt einen Kostenüberschlag. Es wirkt bei der Auswahl der Glockengießer, die zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern sind, mit (§ 11) und begutachtet die eingehenden Angebote (§ 12).

§ 25

Mitwirkung des Kirchenbauamtes (Staatlichen Hochbauamtes)

Falls durch die Unterbringung der Glocken im Kirchturm Veränderungen baulicher Art erforderlich sind, ist das Evangelische Kirchenbauamt oder, bei staatlichen Lastengebäuden, das zuständige Staatliche Hochbauamt gutachtlich zu hören. Das gleiche gilt, wenn ein Geläute beschafft werden soll, das schwerer als das bisherige ist.

§ 26

Kirchtürme

(1) Kirchtürme müssen so erstellt werden, daß die Glocken vor Witterungseinflüssen geschützt aufgehängt sind. Die Glocken müssen leicht zugänglich sein, damit ihre Pflege jederzeit ohne besondere Maßnahme möglich ist.

(2) Die Glocken sollen in einer mit Holzjalousien abgeschlossenen Glockenstube aufgehängt werden.

§ 27

Genehmigung

des Evangelischen Oberkirchenrats

Der Vertrag mit dem Glockengießer (Anlage IV) bedarf der Genehmigung des Evangelischen

Oberkirchenrats. § 15 findet entsprechende Anwendung.

§ 28

Künstlerische Ausgestaltung der Glocken, Denkmalschutz

(1) Auf die künstlerische Ausgestaltung von Inschriften oder Verzierungen, die auf einer Glocke angebracht werden, ist besonderer Wert zu legen.

(2) Bei Auswechseln, Umgießen, Instandsetzung oder Verkauf ganzer Geläute oder einzelner Glocken, die mehr als 100 Jahre alt oder von besonderer künstlerischer oder historischer Bedeutung sind, oder deren Überlassung an den Glockengießer unter Anrechnung auf die entstehenden Kosten ist auf einen etwa bestehenden Denkmalschutz zu achten und gegebenenfalls durch das Orgel- und Glockenprüfungsamt eine Stellungnahme der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzuholen.

(3) Glocken, die veräußert werden sollen, weil sie weder in ein neues Geläute einbezogen noch eingeschmolzen werden, sind über den Evangelischen Oberkirchenrat anderen Kirchengemeinden gegen eine Entschädigung anzubieten, deren Höhe das Orgel- und Glockenprüfungsamt vorschlägt.

§ 29

Prüfung und Abnahme der Glocken

(1) Die fertigen Glocken sind einer Werksprüfung durch die Glockengießerei zu unterziehen, an der der Leiter des zuständigen Orgel- und Glockenprüfungsamtes teilnehmen soll. Nur in Ausnahmefällen kann die Werksprüfung durch eine Klanganalyse, die der Glockengießer anzufertigen hat, ersetzt werden.

(2) Sobald die Glocken auf dem Turm angebracht sind, hat durch das Orgel- und Glockenprüfungsamt eine endgültige Prüfung zu erfolgen, über deren Ergebnis dem Glockengießer und der Kirchengemeinde unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Evangelischen Oberkirchenrats ein ausführliches Gutachten vorzulegen ist.

§ 30

Elektrische Läutemaschinen

Auf den Einbau von elektrischen Läutemaschinen finden die Bestimmungen über das Glockenwesen entsprechende Anwendung. Nach Fertigstellung der Anlage ist diese in gleicher Weise wie ein neues Geläute durch das Orgel- und Glockenprüfungsamt abzunehmen und schriftlich zu begutachten.

VI. Schlußbestimmungen

§ 31

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1961 in Kraft. Die Verordnung, das Orgelwesen betr., vom 8. April 1892 (KGVBl. S. 33) und sämtliche hierzu erlassenen Bestimmungen treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

(2) Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung in Geltung befindlichen Orgelinstandsetzungsverträge bleiben in Kraft. Nach Ablauf ihrer Geltungsdauer sind sie nach Maßgabe dieser Verordnung neu zu vereinbaren.

Karlsruhe, den 29. Juni 1961

Evang. Oberkirchenrat

Dr. Löhr

Anlage I

Bedingungen für die Bewerbung um Orgelarbeiten

§ 1

Mit einem Orgelneubau, einem Orgelumbau oder einer Orgelinstandsetzung wird nur beauftragt, wer die einwandfreie, pünktliche und vollständige Ausführung des Auftrages in jeder Beziehung gewährleistet.

§ 2

- Die neue Orgel ¹⁾
- Der Umbau der Orgel ¹⁾
- Die Instandsetzung der Orgel ¹⁾

in ²⁾ soll genau nach anliegendem Entwurf des Evangelischen Orgel- und Glockenprüfungsamtes ausgeführt werden.

§ 3

(1) Das mit Einzelzeichnungen und Kostenvoranschlag versehene Angebot ist von dem Bewerber unterschrieben und portofrei bis zum dem Evangelischen Kirchengemeinderat ¹⁾ – Ältestenkreis ¹⁾ einzureichen.

(2) Das Angebot muß enthalten:

- a) die ausdrückliche Erklärung, daß das Angebot des Bewerbers den Bedingungen, welche der Ausschreibung zugrunde gelegt sind, entspricht;
- b) einen ins einzelne gehenden Entwurf für den Orgelneubau, den Orgelumbau oder die Orgelinstandsetzung mit genauen Preisangaben, in welchen auch das Material, das zur Verwendung kommen soll, im einzelnen genannt wird;

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Bezeichnung der Kirche, Kapelle, des Gemeindehauses usw.

- c) die Angabe, gegen welche Vergütung das abgängige, etwa noch brauchbare Material der alten Orgel übernommen wird;
- d) die Angabe der Zahlungsbedingungen;
- e) die Erklärung, daß der Bewerber für die Güte und Dauerhaftigkeit des von ihm zu erstellenden neuen Orgelwerkes eine zehnjährige
 – bei Instandsetzung oder Umbau eines alten Werkes eine fünfjährige –
 – für elektrische Maschinen eine einjährige –
 Gewähr übernimmt;
- f) die genaue Anschrift des Bewerbers.

(3) Angebote, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, insbesondere solche, die bis zur festgesetzten Zeit nicht eingegangen sind, die bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung abweichen oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

§ 4

(1) Der Bewerber bleibt von dem Eintreffen des Angebotes bis zur Benachrichtigung davon, ob ihm der Auftrag erteilt ist oder nicht, jedenfalls aber nicht länger als sechs Monate, an sein Angebot gebunden.

(2) Der Bewerber unterwirft sich mit Abgabe des Angebotes den vorstehenden Bedingungen und in Bezug auf alle für ihn daraus entstehenden Verbindlichkeiten dem Gerichtsstand des Ortes, an welchem der den Auftrag vergebende Evangelische Kirchengemeinderat¹⁾ – Ältestenkreis¹⁾ seinen Sitz hat.

§ 5

Eine Veröffentlichung der abgegebenen Angebote ist nicht gestattet.

§ 6

(1) Der Kirchengemeinderat¹⁾ – Ältestenkreis¹⁾ ist nicht verpflichtet, dem Mindestfordernden den Auftrag zu erteilen. Dieser wird vielmehr nur auf ein in jeder Beziehung annehmbares, einwandfreie, pünktliche und rechtzeitige Ausführung des Auftrages gewährleistendes Angebot erteilt werden.

(2) Der in doppelter Fertigung abzuschließende Orgelbauvertrag bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats. Eine Fertigung des unterschriebenen und vom Evangelischen Oberkirchenrat genehmigten Orgelbauvertrages erhält der Orgelbauer. Der Empfang der Vertragsfertigung ist durch die Orgelbauanstalt umgehend zu bestätigen.

....., den 19.....

Evangelischer Kirchengemeinderat – Ältestenkreis¹⁾

Anlage II

Orgelbau-Vertrag

Zwischen

der Evangelischen Kirchengemeinde – Diasporagemeinde – dem Evangelischen Kirchenfonds¹⁾

vertreten durch den
 Evangelischen Kirchengemeinderat – Ältestenkreis¹⁾

in
 als Auftraggeber

und

der Orgelbauanstalt
 als Unternehmer

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

Die Orgelbauanstalt übernimmt die Lieferung einer Orgel mit
 selbständigen Registern und Transmissionen in²⁾
 nach ihrem Angebot vom einschließlich aller Arbeiten zur Anfertigung und
 vollständigen Aufstellung des Orgelwerkes an seinem Bestimmungsort. Über Gehäuse und Pro-
 spekt werden besondere Vereinbarungen getroffen.

§ 2

(1) Die Orgelbauanstalt verpflichtet sich, sowohl hinsichtlich der zu verwendenden zweckdienlichsten Baustoffe als auch hinsichtlich der Anlage und der Einzelkonstruktion, der Stimmung und der Intonation ein in jeder Hinsicht gutes, in kirchenmusikalischer und architektoni-

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Bezeichnung der Kirche, Kapelle, des Gemeindehauses usw.

scher Hinsicht allen künstlerischen Ansprüchen genügendes Orgelwerk von bester Konstruktion und Dauerhaftigkeit zu liefern und dieses nach den besonderen Verhältnissen des Raumes, in dem es aufgestellt werden soll, bestmöglich und kunstgerecht zu gestalten.

(2) Die Stimmung der Pfeifen ist für a' = 880 Schwingungen. Andere Stimmung muß besonders vereinbart werden.

(3) Über die Anlage des Pfeifenwerkes, die Gestaltung des Gehäuses und Prospektes sowie die Anordnung des Spieltisches sind genaue Zeichnungen mit Arbeitsbeschreibung anzufertigen und vor Inangriffnahme der Arbeiten dem Auftraggeber vorzulegen. Für die Klaviaturen (Pedal- und Manualklavaturen) sind die vom Verein Deutscher Orgelbaumeister angenommenen Einheitsmaße in Anwendung zu bringen.

(4) Über die Ausführung entscheidet der Auftraggeber im Benehmen mit dem Evangelischen Orgel- und Glockenprüfungsamt und dem Architekten bzw. dem Evangelischen Kirchenbauamt Baden¹⁾ - Staatlichen Hochbauamt¹⁾

§ 3

(1) Die Orgelbauanstalt leistet
eine zehnjährige Gewähr¹⁾ (bei neuen Orgeln),
eine fünfjährige Gewähr¹⁾ (bei umgebauten Orgeln),

für die Güte und Dauerhaftigkeit des Orgelwerkes vom Tage der Abnahme an derart, daß sie alle Fehler, welche sich infolge fehlerhafter Arbeit, unrichtiger Konstruktion oder Verwendung ungenügender Baustoffe während dieser Zeit zeigen oder einstellen sollten, ungesäumt und auf eigene Rechnung verbessert, überhaupt alle nötig werdenden Herstellungen vornimmt und am Ende der Gewährungszeit noch einmal eine genaue Nachschau des Werkes durchführt.

(2) Von dieser Gewähr ist jedoch ausdrücklich ausgenommen die jedes Jahr nötige Nachstimmung und Unterhaltung der Orgel, worüber mit der Orgelbauanstalt in einem besonderen Vertrag das Erforderliche vereinbart wird, sowie jeder Schaden, der infolge von nachweisbar unrichtiger Behandlung, durch Feuchtigkeit, Staub, Temperatureinflüsse, durch höhere Gewalt oder durch Handlungen Dritter entstanden ist.

§ 4

Die Ablieferung und Aufstellung des Orgelwerkes in dem dafür bestimmten Raum durch die Orgelbauanstalt hat spätestens bis zum zu geschehen.

§ 5

(1) Die Versandkosten für die Orgel gehen zu Lasten der Orgelbauanstalt¹⁾ - unterliegen einer besonderen Vereinbarung¹⁾.

(2) Für die Zeit der Aufstellung, Intonation und Stimmung der Orgel stellt der Auftraggeber eine Hilfskraft und den notwendigen Kraftstrom kostenfrei zur Verfügung.

(3) Die Herstellung des elektrischen Anschlusses sowie alle baulichen Nebenarbeiten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§ 6

(1) Sobald das Orgelwerk aufgestellt ist, wird es durch das Evangelische Orgel- und Glockenprüfungsamt geprüft, das über das Ergebnis der Prüfung ein ausführliches Gutachten anfertigt und dem Auftraggeber, der Orgelbauanstalt und dem Evangelischen Oberkirchenrat übersendet. Erst wenn alle Anstände behoben sind, kann das Orgelwerk auf Grund einer Erklärung des Orgel- und Glockenprüfungsamtes abgenommen werden.

(2) Wenn auf Grund des Gutachtens des Orgel- und Glockenprüfungsamtes Umarbeiten oder Nachlieferungen notwendig werden, hat die Orgelbauanstalt die Kosten der zweiten Prüfung und gegebenenfalls der weiteren zu tragen.

§ 7

(1) Die Gesamtsumme für die Lieferung des neuen Orgelwerkes¹⁾ - den Orgelumbau¹⁾ - beträgt DM und nach Abzug der für die Übernahme des alten Werkes durch die Orgelbauanstalt zugestanden Vergütung von DM noch DM - m. W. DM.

(2) Diese Summe ist folgendermaßen zu entrichten:
ein Drittel bei Bestellung,
ein Drittel bei Anlieferung,
ein Drittel nach unbeanstandeter Abnahme²⁾.

.....
.....
.....

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
²⁾ Andere Zahlungsbedingungen sind hier besonders zu vereinbaren.

§ 8

Nachforderungen für die in vorstehendem Vertrag bezeichneten Arbeiten werden von Seiten der Orgelbauanstalt nicht erhoben.

§ 9

Dieser Vertrag, zu welchem die Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats erforderlich ist, wird doppelt ausgefertigt. Nach der Genehmigung wird der Orgelbauanstalt eine Ausfertigung des Vertrags ausgehändigt.

....., den 19....., den 19.....
 Evangelischer Kirchengemeinderat – Ältestenkreis ¹⁾ Die Orgelbauanstalt
 Gegen vorstehenden Vertrag werden keine Bedenken erhoben.
, den 19.....
 Evangelisches Orgel- und Glockenprüfungsamt

Az.

Genehmigt

Karlsruhe, den 19.....
 Evangelischer Oberkirchenrat

Anlage III

Vertrag über Orgelinstandhaltung

Zwischen

der Evangelischen Kirchengemeinde – Diasporagemeinde – dem Evangelischen Kirchenfonds¹⁾

vertreten durch den
 Evangelischen Kirchengemeinderat – Ältestenkreis ¹⁾
 in
 als Auftraggeber

und

der Orgelbauanstalt
 als Unternehmer
 wird über die Instandhaltung und Stimmung der Orgel in²⁾
 folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

Die Orgelbauanstalt verpflichtet sich, die Orgel in
²⁾ mit selbständigen Registern, dabei
 Zungenstimmen, in den Manualen und selbständigen Registern, dabei
 Zungenstimmen, im Pedal jährlich mal, und zwar in der Zeit zwischen 1. Mai und 31. Ok-
 tober zu untersuchen, in sämtlichen Registern rein zu stimmen und die Intonation zu überprüfen.
 Wird eine zweite Stimmung vereinbart, so hat die erste Stimmung im März oder April, mög-
 lichst vor der Karwoche, die zweite im September oder Oktober zu erfolgen.

§ 2

(1) Die Orgelbauanstalt hat außerdem die Verpflichtung, die Spielanlage (Traktur, einschließlich aller Spielhilfen) durchzusehen und ihr zuverlässiges Arbeiten sicherzustellen. Dazu hat sie

1. bei Orgeln mit mechanischer Spielanlage die gesamte Mechanik sorgfältig zu regulieren, etwa abgebrochene Drähte zu ergänzen, mangelhaft gewordene Federn durch neue zu ersetzen, so daß jedes Register pünktlich anspricht und kein Nachtönen entsteht,
2. bei pneumatischer Spielanlage die Bälgechen auf ihre Gängigkeit zu prüfen, lose Rohre einzuleimen usw.;
3. bei elektrischer Traktur die Kontakte und Isolierungen der Drähte, das Arbeiten der Magnete und Bälgechen, die Spannung des Spielstroms zu überprüfen, den Leergang der Tasten auszugleichen usw.

(2) Das Pedal ist herauszunehmen und zu reinigen. Die Befilzung ist nachzusehen. Verbogene Federn sind zu richten. Es ist darauf zu achten, daß der Schweller geräuschlos geht und ohne Leergang arbeitet.

(3) Am Spieltisch sind etwa entstandene Schäden zu beseitigen und die richtige Arbeitsweise aller vorhandenen Zeiger (Walze, Jalousie-Schweller, Voltmeter) zu überprüfen bzw. herzustellen.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Bezeichnung der Kirche, Kapelle, des Gemeindehauses usw.

(4) Der Lauf des Windmotors ist zu kontrollieren und das wünschenswerte Maß an Geräuschlosigkeit herzustellen. Insbesondere ist der für ein störungsfreies Arbeiten der Orgel notwendige gleichmäßige Winddruck zu regeln. Etwaige Undichtigkeiten am Gebläse, an den Windkanälen und Windladen sind zu beseitigen. Bei mechanischen Gebläsen ist darauf zu achten, daß deren Handhabung keine Reibung und kein störendes Geräusch verursacht. Überall sind die Drossel- und Überblasventile nachzuprüfen. Der Winddruck ist neu abzuwägen.

§ 3

Die Orgelbauanstalt hat jeden entstandenen oder im Entstehen begriffenen größeren Fehler am Orgelwerk, wie z. B. Funktionsstörungen durch Witterungseinflüsse, Wurmbefall usw., auch äußere schädliche Einwirkungen, sogleich dem Auftraggeber und dem Evangelischen Orgel- und Glockenprüfungsamt schriftlich anzuzeigen und dabei Vorschläge zur Beseitigung der Schäden und Mängel unter Beifügung eines Kostenvoranschlages zu machen.

§ 4

Wenn im Laufe der Zeit (spätestens alle 15 Jahre) eine Aushebung und vollständige Reinigung der Orgel notwendig wird, so hat die Orgelbauanstalt dem Auftraggeber diese Arbeit vorzuschlagen und darüber einen Kostenvoranschlag abzugeben. Dieser ist durch das Evangelische Orgel- und Glockenprüfungsamt zu prüfen, ehe der Auftrag erteilt werden darf.

§ 5

(1) Als jährliche Gebühr für sämtliche in §§ 1 und 2 genannten Leistungen erhält die Orgelbauanstalt vom Auftraggeber den Betrag von DM. Der Betrag wird erst fällig, nachdem die Instandhaltungsarbeiten ausgeführt und vom zuständigen Pfarrer und Organisten auf ordnungsgemäße und vollständige Durchführung nachgeprüft worden sind. Die Prüfung hat unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten zu erfolgen.

(2) Der Auftraggeber stellt bei jeder Stimmung den erforderlichen Kraft- und Lichtstrom bzw. einen Blasbalgtreter und Tastenhalter unentgeltlich zur Verfügung.

§ 6

Sollte die Orgelbauanstalt ihren Verpflichtungen in dem in § 1 bezeichneten Zeitabschnitt nicht nachkommen oder die Arbeiten an der Orgel unzuverlässig ausführen, so ist der Auftraggeber befugt, auf Kosten der säumigen Orgelbauanstalt eine andere Orgelbauanstalt mit der Durchführung der Arbeiten zu beauftragen. Der Instandhaltungsvertrag kann dann vom Auftraggeber mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgelöst werden.

§ 7

Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit. Er kann jedoch von beiden Teilen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf den Ersten eines jeden Kalendermonats gekündigt werden.

....., den 19....., den 19.....
Evangelischer Kirchengemeinderat - Ältestenkreis¹⁾ Die Orgelbauanstalt

Anlage IV

Glockenlieferungsvertrag

Zwischen

der Evangelischen Kirchengemeinde - Diasporagemeinde - dem Evangelischen Kirchenfonds¹⁾

vertreten durch den
Evangelischen Kirchengemeinderat - Ältestenkreis¹⁾
in
als Auftraggeber

und

der Glockengießerei
in
als Unternehmer
wird folgender Vertrag abgeschlossen:

§ 1

Die Glockengießerei in
übernimmt die Lieferung von Glocke(n)¹⁾ aus Bronze¹⁾ - Stahl¹⁾ in
.....²⁾ nach ihrem Angebot vom 19..... einschließlich deren Montage an ihrem Standort.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen
²⁾ Bezeichnung der Kirche, Kapelle, des Gemeindehauses, usw.

§ 2

Die Glockengießerei ist verpflichtet, die Glocken(n)¹⁾ nach der vom Evangelischen Orgel- und Glockenprüfungsamt angefertigten Glockendisposition mit folgenden Tönen in temperierter Stimmung mit 435 Schwingungen für a' herzustellen:

1. Glocke	5. Glocke
2. Glocke	6. Glocke
3. Glocke	7. Glocke
4. Glocke	8. Glocke

§ 3

(1) Das Sollgewicht der einzelnen Glocke(n) und deren Durchmesser beträgt

	Gewicht:	Durchmesser:
1. Glocke	kg,	m;
2. Glocke	kg,	m;
3. Glocke	kg,	m;
4. Glocke	kg,	m;
5. Glocke	kg,	m;
6. Glocke	kg,	m;
7. Glocke	kg,	m;
8. Glocke	kg,	m.

(2) Es wird jedoch auch bei einem Unterschied in der Gewichtsgrenze von 5 % nach unten wie nach oben seitens des Auftraggebers eine vertragsgemäße Lieferung anerkannt.

(3) Das Gewicht der einzelnen Glocke(n)¹⁾ wird nach deren versandfertiger Fertigstellung in der Glockengießerei auf einer amtlichen Waage am Orte des Glockengusses festgestellt. Das auf dem amtlichen Waagschein angegebene Gewicht der Glocke(n)¹⁾ wird als tatsächlich festgestelltes Gewicht in Rechnung gestellt.

§ 4

(1) Die Glockengießerei ist verpflichtet, die Glocke(n)¹⁾ in folgender Legierung¹⁾

.....
- aus bestem Glockenstahl¹⁾ - herzustellen.

(2) Die Glocken werden in progressiver Rippe gegossen.²⁾

§ 5

(1) Die Glockengießerei ist verpflichtet, an der - den Glocke(n)¹⁾ folgende Inschriften und Verzierungen (Ornament, Bildschmuck) anzubringen:

1. An der ersten Glocke:
2. An der zweiten Glocke:
3. An der dritten Glocke:
4. An der vierten Glocke:
5. An der fünften Glocke:
6. An der sechsten Glocke:
7. An der siebten Glocke:
8. An der achten Glocke:

(2) Die anzubringende Inschrift wird nach Buchstaben oder pauschal berechnet. Sind neue Modelle und Bilder anzufertigen, so wird über den Preis zwischen dem Auftraggeber und der Glockengießerei oder dem Hersteller des Entwurfes eine besondere Vereinbarung, die einen Bestandteil dieses Vertrages bildet, getroffen.

§ 6

(1) Die fertiggestellte(n) Glocke(n) ist - sind¹⁾ in der Glockengießerei durch den Leiter des Evangelischen Orgel- und Glockenprüfungsamtes einer Werkprüfung zu unterziehen.

(2) Die Glockengießerei ist verpflichtet, dem Orgel- und Glockenprüfungsamt sofort Anzeige zu erstatten, wenn die Glocke(n)¹⁾ fertiggestellt ist - sind¹⁾ und geprüft werden kann - können¹⁾.

(3) Das Orgel- und Glockenprüfungsamt nimmt zum Ergebnis der Prüfung der Glocke(n)¹⁾ Stellung und gibt davon unter Angabe aller Beanstandungen dem Auftraggeber und der Glockengießerei Kenntnis.

(4) Hat die Werkprüfung nicht in Anwesenheit des Leiters des Orgel- und Glockenprüfungsamtes stattgefunden, so hat die Glockengießerei eine Klanganalyse anzufertigen, zu der das Orgel- und Glockenprüfungsamt Stellung nehmen und davon unter Angabe aller Beanstandungen dem Auftraggeber und der Glockengießerei Mitteilung machen wird.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Absatz 2 gilt nur bei Bestellung ganzer Geläute. Bei Bestellung einzelner Glocken ist Absatz 2 zu streichen.

(5) Wenn das Orgel- und Glockenprüfungsamt auf Grund der Werksprüfung oder Klanganalyse keine Anstände erhebt, ist die Glockengießerei berechtigt und verpflichtet, die Versendung der Glocke(n) ¹⁾ an den Auftraggeber zu veranlassen.

(6) Sobald die Glocke(n) ¹⁾ auf dem Turm angebracht ist – sind ¹⁾, nimmt der Leiter des Orgel- und Glockenprüfungsamtes die endgültige Prüfung des Gesamtgeläutes vor, über deren Ergebnis er ein ausführliches Gutachten anfertigen und dem Auftraggeber und der Glockengießerei übersenden wird. Erst wenn auch bei dieser Prüfung keine Anstände mehr erhoben werden, kann – können ¹⁾ die Glocke(n) ¹⁾ abgenommen werden.

§ 7

Die Glockengießerei liefert neue vollständige Armaturen mit allem Zubehör zum Preis von

..... DM für die erste Glocke DM für die fünfte Glocke
..... DM für die zweite Glocke DM für die sechste Glocke
..... DM für die dritte Glocke DM für die siebte Glocke
..... DM für die vierte Glocke DM für die achte Glocke

§ 8

(1) Die Glockengießerei liefert einen neuen Glockenstuhl. Sie ist verpflichtet, den Glockenstuhl in Schmiedeeisen ¹⁾ – Holz ¹⁾ auszuführen und gegebenenfalls mit einem einmaligen Farb-anstrich zu versehen ¹⁾.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Glockenstuhl nach den Angaben der Glockengießerei anfertigen zu lassen ¹⁾.

(2) Der Glockenstuhl muß für die Aufnahme sämtlicher Glocken ausreichen, den statischen Erfordernissen genügen und so konstruiert sein, daß alle Glocken, die an ihm angebracht sind, frei ausschwingen können.

(3) Das Gewicht des Glockenstuhles wird in der unter § 3 Abs. 3 dieses Vertrages vereinbarten Weise und mit der gleichen Wirkung festgestellt.

§ 9

(1) Die Glockengießerei leistet für die Dauerhaftigkeit der Glocke(n) ¹⁾ – und des Glockenstuhls ¹⁾ – eine 20jährige Gewähr unter der Bedingung, daß die Glocke(n) ¹⁾ durch einen ihrer eigenen Monteure aufgehängt und durch den Auftraggeber sachgemäß behandelt wird – werden ¹⁾.

(2) Der Auftraggeber wird die gesamte Läuteanlage in gutem Zustand erhalten und darauf achten, daß alle Schrauben fest angezogen sind, die Klöppel reguliert und die Glockenlager geschmiert werden.

(3) Wenn der Auftraggeber eigenmächtig Nachbesserungsarbeiten größeren Umfangs vornimmt, ohne daß er dazu die Dienste der Glockengießerei in Anspruch nimmt, und dadurch ein Schaden entsteht, oder wenn ein Schaden durch höhere Gewalt oder durch schuldhafte Handlung eines Dritten verursacht wird, haftet die Glockengießerei aus ihrer Gewährleistung nicht.

§ 10

(1) Die Ablieferung und Anbringung der Glocke(n) ¹⁾ an ihrem Standort in ²⁾ hat spätestens bis zum 19..... zu erfolgen.

(2) Sollte die Ablieferung und Anbringung der Glocke(n) ¹⁾ bis zu dem in Absatz 1 vereinbarten Zeitpunkt durch höhere Gewalt verzögert werden, so wird die Lieferfrist für die Glockengießerei entsprechend verlängert.

§ 11

(1) Die Versandkosten für die Glocke(n) ¹⁾, den Glockenstuhl ¹⁾ und die Zubehörteile gehen bis zur Versandstation zu Lasten der Glockengießerei, von der Versandstation an einschließlich der Kosten der Verpackung zu Lasten des Auftraggebers ¹⁾ – unterliegen einer besonderen Vereinbarung ¹⁾.

(2) Der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, die zur Beförderung der neuen Glocke(n) ¹⁾, des Glockenstuhls ¹⁾, der Armaturen und der Werkzeuge erforderlichen Mittel zu stellen, und zwar bei Straßentransport von der Glockengießerei bis zum Standort der Glocke(n) ¹⁾, bei Bahntransport von der dem Auftraggeber nächstgelegenen Bahnstation bis zum Standort der Glocke(n) ¹⁾.

(3) Diese Verpflichtung übernimmt der Auftraggeber auch für die Beförderung der Werkzeuge, der alten Glocke(n) ¹⁾ usw. zur nächsten Bahnstation nach Beendigung der Montage. Er übernimmt auch die Kosten der Rücksendung der Werkzeuge und der Beförderung der alten Glocke(n) ¹⁾ mit der Eisenbahn bis zur Glockengießerei. Werden die Werkzeuge mehreren Ge-

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Bezeichnung der Kirche, Kapelle, des Gemeindehauses usw.

meinden zur Verfügung gestellt, sind die Versandkosten auf die Gemeinden anteilmäßig umzulegen.

(4) Bei Lieferung von Ersatzteilen trägt die Glockengießerei die Versandkosten bis zu der dem Auftraggeber nächstgelegenen Bahnstation.

§ 12

Der Auftraggeber stellt die für das Aufziehen und Aufhängen der Glocke(n)¹⁾ und für das Aufstellen des Glockenstuhles¹⁾ erforderlichen Hilfspersonen (Handwerker, Hilfsarbeiter) und das Gerüstholz sowie die während der Zeit der Ausführung dieser Arbeiten benötigte Beleuchtung kostenfrei zur Verfügung.

§ 13

Die Kosten der zum Anbringen der Glocke(n)¹⁾ erforderlichen baulichen Arbeiten wie Mauerdurchbrüche am Turm, Änderung des Turmgebälkes sowie die Kosten der Reinigung des in Betracht kommenden Gebäudes oder Gebäudeteiles, die durch das Anbringen der Glocke(n)¹⁾ notwendig wird, trägt der Auftraggeber.

§ 14

(1) Der Gesamtpreis für die Lieferung der neuen Glocke(n)¹⁾ beträgt DM. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

1. für das Glockenmetall einschließlich 5 % Abbrand	DM
2. für die Herstellung der Glocke(n) ¹⁾	DM
3. für die Inschriften und Verzierungen	DM
4. für die Zubehörteile	DM
5. für den Glockenstuhl ¹⁾	DM
zusammen	DM

(2) Für das Aufhängen der Glocke(n)¹⁾, für das Aufstellen des Glockenstuhles im Turm¹⁾, für die Stellung eines Monteurs sowie der nötigen Werkzeuge vergütet der Auftraggeber der Glockengießerei DM.

(3) Die alte(n) Glocke(n)¹⁾ im Gewichte von ungefähr kg geht - gehen¹⁾ nach Anbringung der neuen Glocke(n)¹⁾ unwiderruflich in das Eigentum der Glockengießerei über. Die Glockengießerei vergütet hierfür nach Abzug von 5 v. H. Schmelzverlust DM für das Kilogramm.

(4) Vor Entfernung der alten Glocke(n)¹⁾ ist im Hinblick auf einen bestehenden Denkmalschutz oder deren besondere künstlerische oder historische Bedeutung das Evangelische Orgel- und Glockenprüfungsamt zu hören, das erforderlichenfalls die Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats und der zuständigen Denkmalschutzbehörde zur Entfernung und zum Einschmelzen einholt.

(5) Die sich nach Abs. 1-3 ergebende Gesamtforderung der Glockengießerei ist nach Lieferung und Anbringen der Glocke(n)¹⁾ an ihrem Standort zur Zahlung durch den Auftraggeber fällig. Erfüllungsort ist²⁾.

§ 15

Nachforderungen für die in diesem Vertrag bezeichneten Leistungen, für welche ein Preis bedungen ist, werden von seiten der Glockengießerei nicht erhoben.

§ 16

Dieser Vertrag, zu welchem die Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats erforderlich ist, wird doppelt ausgefertigt. Nach der Genehmigung wird der Glockengießerei eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt.

....., den 19....., den 19.....

Evangelischer Kirchengemeinderat - Ältestenkreis¹⁾ Die Glockengießerei
Gegen vorstehenden Vertrag werden keine Bedenken erhoben.

....., den 19.....
Evangelisches Orgel- und Glockenprüfungsamt

Az.

Genehmigt

Karlsruhe, den 19.....

Evangelischer Oberkirchenrat

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Sitz des Kirchengemeinderats — Ältestenkreises.